

durch die Gebietsvereinigungen volkseigener Güter erstellten Abrechnungen vorgenommen werden kann.

- b) Zum gleichen Termin legen die GVVG eine Durchschrift ihrer Landesabrechnung den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Landesregierungen zur Abstimmung vor.
- c) Die VVG, Berlin, legt zum 15. jedes Monats ihre Abrechnung über die zur Erfüllung des Pflichtablieferungsolls im Verwaltungsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zur Abstimmung vor.

§ 20

(1) Die Kreiskontore der VVEAB (pfl. u. tier.) haben eine Abstimmung zwischen der Abrechnung auf Formblatt NaE — Nahrungsgüterabrechnung-Erfassung — (§ 5 Ziffer 6 dieser Durchführungsbestimmung) und den Ergebnissen der Abrechnungen auf Formblättern 276 und S 198 (§ 5 Ziffern 1 und 4 dieser Durchführungsbestimmung) vorzunehmen.

(2) Die Kreiskontore der VVEAB (pfl. u. tier.) legen die Abrechnungen über Bewegung und Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Erfassung und Aufkauf einschl. Saatgut aller Anbaustufen auf Formblatt NaE vor Weitergabe an die Landeskontore der VVEAB (pfl. u. tier.) den Räten der Kreise, Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, vor und führen anschließend gemeinsam mit der Abteilung Handel

I und Versorgung die Abstimmung der Waren- und -abgänge auf Grund der ausgestellten Lieferanweisungen durch.

(3) Die im Abs. 1 und Abs. 2 geforderten Abstimmungen sind den Landeskontoren der VVEAB (pfl. u. tier.) schriftlich zu bestätigen.

(4) Die Landeskontore der VVEAB (pfl. u. tier.) haben vor Weitergabe der Landesabrechnungen an die Geschäftsführungen in Berlin die Waren- und -abgänge der Landeszusammenstellungen auf Formblatt NaE (§ 5 Ziffer 6) mit den Abrechnern der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Hauptabteilung Handel und Versorgung des Landes abzustimmen.

(5) Die Landeskontore der VVEAB (pfl. u. tier.) haben eine Abstimmung zwischen der Abrechnung auf Formblatt NaE (§ 5 Ziffer 6) und den Ergebnissen der Abrechnungen auf Formblättern 276 und S 198 (§ 5 Ziffern 1 und 4) vorzunehmen.

(6) Die im Abs. 4 und Abs. 5 geforderten Abstimmungen sind den Geschäftsführungen der VVEAB (pfl. u. tier.) schriftlich zu bestätigen.

§ 21

Alle Abrechnungen über Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind durch die Kreis- und Landeskontore der VVEAB (pfl. u. tier.) auf den Stand der bei den Abteilungen und Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kreise und Länder geführten Abschlüsse der 3. Dekade Juni 1950 abzustellen.

Berlin, den 6. Oktober 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V. Albrecht
Staatssekretär

Mitteilung¹ des Verlag'ses

Die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 2 vom 25. Februar 1950 erschienene •

Dienstordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 3. November 1949 ist jetzt auch als broschiertes Sonderdruck lieferbar.

Format Din A 5

Umfang 42 Seiten

Nettopreis 0,60 DM

Bestellungen sind direkt zu richten an den

DEUTSCHEN ZENTRALVEREAG, BERLIN O 17, MICHAEL KIRCHSTRASSE 17